



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1 Y 3231 A

1994	Ausgegeben zu Mainz, den 14. Januar 1994	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
8.12.1993	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamts (Besonderes Gebührenverzeichnis) . . . . .	1
15.12.1993	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen . . . . .	6
16.12.1993	Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) . . . . .	8
16.12.1993	Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts . . . . .	27
16.12.1993	Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) . . . . .	28
22.12.1993	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/1994 . . . . .	33
21.12.1993	Landesverordnung über die Festsetzung der Ausbildungsplatz- und Fachrichtungshöchstzahlen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst sowie für den höheren Pflanzenschutzdienst im Jahr 1994 . . . . .	36

**Dritte Landesverordnung  
 zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren  
 des Geologischen Landesamts  
 (Besonderes Gebührenverzeichnis)  
 Vom 8. Dezember 1993**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVBl. S. 140), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 6. Juli 1988 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 3), BS 2013-1-18, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Zahl „100,-“ durch die Zahl „106,-“, die Zahl „70,-“ durch die Zahl „74,-“, die Zahl „56,-“ durch die Zahl „61,-“ und die Zahl „45,-“ durch die Zahl „50,-“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Angabe „2.4.4.11“ durch die Angabe „2.4.4.12“ und die Angabe „4.2.4“ durch die Angabe „4.3.5“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis  
 für das Geologische Landesamt**

**Inhaltsübersicht**

- |   |   |
|---|---|
| 1 Ingenieurgeologische Arbeiten und gesteintechnologische Prüfungen | 3 Mineralogisch-petrographische Arbeiten und Untersuchungen |
| 2 Chemische Untersuchungen  | 4 Bodenkundliche Untersuchungen                             |
|   | 5 Paläontologische Arbeiten                                 |

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Ingenieurgeologische Arbeiten und gesteintechnologische Prüfungen		1.1.6	Bestimmung der undrÄnirten Scherfestigkeit ( $C_u$ , $C_u$ -Rest) mit der schweren FlÄgelsonde je Versuch	88,-
1.1	Feldarbeiten		1.1.7	Erstellung von Schichtenverzeichnissen nach DIN 4022 am Kern je Meter	22,-
1.1.1	Entnahme von gestörten Bodenproben nach DIN 4022 und 18300 je Probe	11,-	1.1.8	Hammerschlagseismik	nach Zeitaufwand
1.1.2	Entnahme von ungestörten Bodenproben (Sonderproben) je Probe	39,-	1.1.9	Geomagnetische Messungen	nach Zeitaufwand
1.1.3	Bestimmung der Dichte nach DIN 18125 mit einer Ersatzmethode je Probe	77,-	1.1.10	Bohrlochneigungsmessungen je 10 m Bohrlochlänge	66,-
1.1.4	Rammsondierungen		1.1.11	Bestimmung von Wassergehalt und Proctordichte mit der Radioisotopensonde je Messung (Wassergehalt und zugehörige Proctordichte) Auswertung	17,- nach Zeitaufwand
1.1.4.1	mit der leichten Rammsonde nach DIN 4094 ohne Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	39,-	1.1.12	Erschütterungsmessungen	nach Zeitaufwand
1.1.4.2	mit der leichten Rammsonde mit Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	28,-	1.1.13	Distanzmessungen (Scanner)	nach Zeitaufwand
1.1.4.3	mit der mittelschweren Rammsonde nach DIN 4094 ohne Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	44,-	1.1.14	Geoelektrik	nach Zeitaufwand
1.1.4.4	mit der mittelschweren Rammsonde mit Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	33,-	1.1.15	Rauhigkeitsmessungen	nach Zeitaufwand
1.1.4.5	mit der schweren Rammsonde nach DIN 4094 ohne Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	55,-	1.2	Laboruntersuchungen	
1.1.4.6	mit der schweren Rammsonde mit Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	44,-	1.2.1	Klassifizieren (qualitativ) einer gestörten Bodenprobe nach DIN 4022 und 18300 je Probe	11,-
1.1.5	Schlitzsondierungen		1.2.2	Auspressen und Klassifizieren (qualitativ) einer ungestörten Probe (Sonderprobe) nach DIN 4022 und 18300 je Probe	39,-
1.1.5.1	mit dem 22 mm-GestÄnge ohne Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	55,-	1.2.3	Bestimmung des Wassergehalts nach DIN 18121 je Versuch	22,-
1.1.5.2	mit dem 22 mm-GestÄnge mit Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	39,-	1.2.4	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123	
1.1.5.3	mit dem 32 mm-GestÄnge ohne Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	83,-	1.2.4.1	Siebanalyse je Versuch	100,-
1.1.5.4	mit dem 32 mm-GestÄnge mit Gestellung von HilfskrÄften durch den Auftraggeber je Meter	61,-	1.2.4.2	SchlÄmmanalyse je Versuch	110,-
			1.2.4.3	Kombinierte Sieb- und SchlÄmmanalyse je Versuch	200,-
			1.2.5	Bestimmung der Fließgrenze und Ausrollgrenze nach DIN 18122 je Versuch	185,-
			1.2.6	Bestimmung der Schrumpfgrenze (an 3 Proben) je Versuch	180,-
			1.2.7	Bestimmung der Korndichte mit dem Kapillarpyknometer nach DIN 18124 je Versuch	132,-

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.2.8	Bestimmung der Feucht- und Trok- kendichte nach DIN 18125 an Aus- stechzylinder-Proben je Versuch	55,-	1.2.19	Bestimmung der undrännierten Scherfestigkeit ( $C_u$ ) mit dem Konusfallgerät je Versuch	39,-
1.2.9	Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung nichtbindiger Böden nach DIN 18126 je Versuch	120,-	1.2.20	Proctorversuch nach DIN 18127	
1.2.10	Bestimmung des organischen An- teils durch Naßoxidation ( $H_2 O_2$ ) je Versuch	44,-	1.2.20.1	an nichtbindigen Böden je Versuch	330,-
1.2.11	Bestimmung der Wasseraufnahme nach ENSLIN je Versuch	100,-	1.2.20.2	an bindigen Böden je Versuch	470,-
1.2.12	Bestimmung der Zerfallziffer je Versuch	100,-	1.2.21	Felsscherversuch mit 3 Einzelversuchen	660,-
1.2.13	Frost-Tau-Wechsel-Versuch nach DIN 52104 je Versuch	385,-	1.2.22	Einaxialer Druckversuch an Fels- proben nach DIN 52105 je Versuch einschließlich Proben- vorbereitung	275,-
1.2.14	Bestimmung der Durchlässigkeit an Sonderproben		1.2.23	Bestimmung des Punktlastindex an Felsproben mit 3 Einzelversuchen	165,-
1.2.14.1	im Standrohr je Versuch	220,-	1.2.24	Verwitterungstest (10 Durchgänge)	300,-
1.2.14.2	im Ödometer je Versuch	275,-	1.2.25	Verschleißprüfung mit der Schleif- scheibe (BÖHME) nach DIN 52108	250,-
1.2.14.3	im Triaxialgerät je Versuch	500,-	1.2.26	Kristallisationsversuch mit Na- triumsulfat nach DIN 52111	350,-
1.2.15	Kompressionsversuch		2	<b>Chemische Untersuchungen</b>	
1.2.15.1	mit bis zu 5 Laststufen je Versuch	420,-	2.1	Bodenchemische Bestimmungen	
1.2.15.2	bei Wiederbelastung jede weitere Laststufe je Versuch	55,-	2.1.1	pH-Wert, elektrometrisch (in $H_2O$ , KCL, $CaCl_2$ oder Ca-Acetat)	18,-
1.2.15.3	mit gleichzeitiger Bestimmung der Zeitsetzung je Laststufe zusätzlich	88,-	2.1.2	Austauschazidität, Aluminium (austauschbar)	61,-
1.2.16	Direkter Scherversuch mit je 3 bis 4 Einzelversuchen nach DIN 18137		2.1.3	Hydrolytische Azidität	61,-
1.2.16.1	an nichtbindigen Böden je Versuch	405,-	2.1.4	H-Wert nach KAPPEN	61,-
1.2.16.2	an bindigen Böden je Versuch	550,-	2.1.5	S-Wert nach VAGELER-ALTEN	72,-
1.2.17	Bestimmung der einaxialen Druck- festigkeit nach DIN 18136 je Versuch	155,-	2.1.6	Austauschbare Kationen (Ca, Mg, Na, K bzw. S-Wert nach MEHLICH)	132,-
1.2.18	Dreiaxialer Druckversuch an 3 bis 4 Einzelproben nach DIN 18137		2.1.7	KAK nach MEHLICH	110,-
1.2.18.1	an bindigen Böden als nicht konsoli- dierter, undrännierter Schnellversuch (UU-Versuch) je Versuch	660,-	2.1.8	Karbonat nach SCHEIBLER	33,-
1.2.18.2	an bindigen Böden als konsolidier- ter, undrännierter Versuch (CU-Ver- such) je Versuch	990,-	2.1.9	Glühverlust	39,-
1.2.18.3	an bindigen Böden als konsolidier- ter, drännierter Langsamversuch (CD-Versuch) je Versuch	1.100,-	2.1.10	Humus, Kohlenstoff (Gesamt-)	115,-
			2.1.11	Stickstoff	
			2.1.11.1	Gesamt-	90,-
			2.1.11.2	Ammonium ( $NH_4$ )	55,-
			2.1.11.3	Nitrat ( $NO_3$ )	55,-
			2.1.12	C/N-Verhältnis	200,-
			2.1.13	Calcium (austauschbar)	61,-
			2.1.14	Magnesium (austauschbar)	77,-
			2.1.15	Kalium (austauschbar)	61,-
			2.1.16	Natrium (austauschbar)	55,-
			2.1.17	Kalium (laktatlöslich)	72,-
			2.1.18	Phosphorsäure (laktatlöslich)	94,-
			2.1.19	Eisen, Mangan (dithionitlöslich) je	115,-
			2.1.20	Eisen, Mangan, Aluminium (oxalatlöslich) je	110,-
			2.1.21	Eisen, Aluminium (pyrophosphat- löslich) je	110,-
			2.1.22	Aluminium (laugenlöslich)	88,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.23	Bor (Heißwasserauszug)	22,-	2.3.19	Wasserprobenentnahme aus Quellen, Brunnen und Grundwassermeßstellen	nach Zeitaufwand
2.1.24	Quantitative Einzelbestimmung (Kation, Anion)	Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4	2.4	Gesteins-, Erz- und Mineralanalysen	
2.1.24.1	Schwermetalle im HNO <sub>3</sub> -Extrakt	75 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4	2.4.1	Silikatgesteinsanalyse je nach Anzahl und Art der Bestandteile	Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4
2.1.24.2	Schwermetalle im ÄDTA-Extrakt	60 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4	2.4.2	Karbonatgesteinsanalyse je nach Anzahl und Art der Bestandteile	Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4
2.1.24.3	Schwermetalle in Königswasserextrakt	80 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4	2.4.3	Erz- und Mineralanalyse je nach Anzahl und Art der Bestandteile	Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4
2.1.25	Qualitative Einzelbestimmung (Kation, Anion)	50 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4	2.4.4	Quantitative Einzelbestimmung (einschließlich Gesamtaufschluß)	
2.2	Korngrößenbestimmungen		2.4.4.1	Probenpräparation	nach Zeitaufwand
2.2.1	Siebanalyse	66,-	2.4.4.2	Gesamtaufschluß	55,- bis 75,-
2.2.1.1	Aufschlag für Naßsiebung	17,-	2.4.4.3	Glühverlust, Karbonat (Kohlendioxid)	
2.2.2	Schlammanalyse nach KÖHN	120,-		je	36,-
2.2.2.1	Aufschlag für H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> -Vorbehandlung	22,-	2.4.4.4	Kohlenstoff (organisch)	105,-
2.2.3	Kombinierte Sieb- und Schlammanalyse	195,-	2.4.4.5	Wasser (H <sub>2</sub> O <sup>+</sup> und H <sub>2</sub> O <sup>o</sup> )	55,-
2.3	Wasseranalytische Bestimmungen		2.4.4.6	Wasser (H <sub>2</sub> O <sup>o</sup> )	42,-
2.3.1	pH-Wert, elektrometrisch	15,-	2.4.4.7	Eisen II	55,-
2.3.2	Elektrische Leitfähigkeit	22,-	2.4.4.8	Eisen (Gesamt-), Mangan, Titan	84,-
2.3.3	Salzgehalt aus elektrischer Leitfähigkeit		2.4.4.9	Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Cäsium, Calcium, Chrom, Kalium, Kieselsäure (Siliziumdioxid), Kobalt, Kupfer, Magnesium, Natrium, Nickel, Phosphor, Quecksilber, Rubidium, Schwefel, Silber, Strontium, Uran, Vanadium, Zink	
2.3.4	Abdampfrückstand	25,-		je	80,- bis 180,-
2.3.5	Glührückstand, Glühverlust	44,-	2.4.4.10	Chlorid, Nitrat, Sulfat	
2.3.6	Azidität	66,-		je	90,- bis 130,-
2.3.7	Alkalität (p- und m-Wert)	18,-	2.4.4.11	Weitere Elemente	80,- bis 180,-
2.3.8	Gesamthärte	18,-	2.4.4.12	Qualitative Einzelbestimmung (Kation, Anion)	50 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4
2.3.9	Karbonathärte	33,-	2.5	Gasmessungen (Einzelmessungen im Boden und in der Luft)	
2.3.10	Nichtkarbonathärte	22,-	2.5.1	Schlitzsondierungen für Boden- und Gasentnahme	55,-
2.3.11	Magnesiumhärte	55,-	2.5.2	Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	
2.3.12	Freie Kohlensäure	55,-	2.5.2.1	Meßbereich 0,5 bis 20,0 Vol.-%	15,-
2.3.13	Gebundene Kohlensäure	33,-	2.5.2.2	Meßbereich 0 bis 5 %	14,-
2.3.14	Kalkaggressive Kohlensäure nach HEYER	33,-	2.5.3	Methan (CH <sub>4</sub> )	
2.3.15	Oxidierbarkeit (BSB)	50,-		Meßbereich 0 bis 3 Vol.-%	15,-
2.3.16	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	55,-	2.5.4	Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S)	
2.3.17	Quantitative Einzelbestimmung	48,-		Meßbereich 0 bis 100 upm	16,-
2.3.17.1	Chlorid, Cyanid, Fluorid, Kieselsäure, Nitrat, Nitrit, Phosphat (ortho-, Gesamt-), Sulfat, Sulfid		2.5.5	Auswertung der Messungen	nach Zeitaufwand
	je	30,- bis 70,-			
2.3.17.2	Ammonium (NH <sub>4</sub> )	20,- bis 30,-			
2.3.17.3	Kation	30 bis 75 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.4.4			
2.3.18	Qualitative Einzelbestimmung (Kation, Anion)	50 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 2.3.17			

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2 Bei Leistungen, die eine größere Anzahl gleichartiger Untersuchungen umfassen oder regelmäßig wiederkehren, können die einzelnen Gebührensätze, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, entsprechend dem Arbeitsaufwand bis zu 30 v.H. herabgesetzt werden.		3.14	Quantitative Radioaktivitätsbestimmung (Gesamtgehalt radioaktiver Substanz in U-Äquiv., (g/t))	88,-
			3.15	Qualitative Radioaktivitätsbestimmung	17,-
			3.16	Hydrische Sonnenbrandprüfung einer basaltischen Gesteinsprobe	44,-
			3.17	Siebanalyse	66,-
			3.17.1	Aufschlag für Naßsiegung	17,-
			3.18	Schlämmanalyse nach KÖHN	120,-
			3.19	Kombinierte Sieb- und Schlämmanalyse	195,-
3	<b>Mineralogisch-petrographische Arbeiten und Untersuchungen</b>			Anmerkung zu lfd. Nr. 3 Bei Leistungen, die eine größere Anzahl gleichartiger Untersuchungen umfassen oder regelmäßig wiederkehren, können die einzelnen Gebührensätze, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, entsprechend dem Arbeitsaufwand bis zu 30 v.H. herabgesetzt werden.	
3.1	Erz-, Mineral- und Gesteinsbestimmung, makroskopisch	25,- bis 35,-			
3.2	Photoaufnahme, makroskopisch	30,- bis 40,-			
3.3	Photoaufnahme, mikroskopisch	55,- bis 80,-			
3.4	Schneiden einer Erz-, Mineral- oder Gesteinsprobe (10 x 10 cm)	15,- bis 25,-			
3.4.1	Aufschlag durch Härte oder Größe	9,-			
3.5	Feinschleifen und Lacken eines Erz-, Mineral- oder Gesteinsanschnitts (10 x 10 cm)	15,- bis 25,-			
3.6	Feinschleifen und Polieren eines Erz-, Mineral- oder Gesteinsanschnitts (10 x 10 cm)	40,- bis 50,-	4	<b>Bodenkundliche Untersuchungen</b>	
3.7	Herstellung eines Dünnschliffs, normal	30,- bis 40,-	4.1	Felduntersuchungen für Gutachten, Beratungen und Auskünfte	
3.7.1	Aufschlag für vorherige Präparation	10,-	4.1.1	Sondierungen mit Handbohrgerät einschließlich Ansprache des erbohrten Profils	Gebühr nach lfd. Nr. 1.1.5
3.8	Herstellung eines Anschliffs, normal	40,- bis 50,-		je Meter	
3.8.1	Aufschlag für vorherige Präparation	10,-	4.1.2	Entnahme von Bodenproben für bodenchemische und -physikalische Untersuchungen	nach Zeitaufwand
3.8.2	Anfärben oder Ätzen von Präparaten	25,- bis 45,-			
3.9	Quantitative Mineraltrennung nach der Dichte mit schweren Flüssigkeiten		4.2	Bodenphysikalische Untersuchungen	
	je Fraktion	45,- bis 85,-	4.2.1	Bestimmung der Feldkapazität nach DIN 19682, Teil 6	nach Zeitaufwand
3.9.1	Aufschlag für H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> - oder Natriumdithionit-Vorbehandlung	20,- bis 30,-	4.2.2	Bestimmung der Versickerungsintensität mit dem Doppelzylinder-Infiltrimeter nach DIN 19682, Teil 7	nach Zeitaufwand
3.10	Herstellung eines Körnerpräparats	20,- bis 30,-	4.2.3	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit mit der Bohrlochmethode (HOOGHOUDT-ERNST) nach DIN 19682, Teil 8	nach Zeitaufwand
3.11	Qualitative mikroskopische Mineral- und Gefügebestimmung an Dünnschliffen oder Körnerpräparaten	nach Zeitaufwand			
3.12	Quantitative mikroskopische Gesteinsanalyse von Dünnschliffen oder Körnerpräparaten	nach Zeitaufwand	4.3	Bodenphysikalische Laboruntersuchungen	
3.13	Röntgenbeugungsanalyse		4.3.1	Bestimmung des Wassergehaltes des Bodens nach DIN 19683, Teil 4	25,-
3.13.1	Probenpräparation	60,- bis 100,-	4.3.2	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit in wassergesättigten Stechzylinderproben (k <sub>f</sub> -Wert) nach DIN 19683, Teil 9	
3.13.2	Qualitative Mineralbestimmung	nach Zeitaufwand, mindestens 200,-		je Horizont	200,- bis 280,-
3.13.3	Quantitative Mineralbestimmung	nach Zeitaufwand			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4.3.3	Bestimmung der Dichte nach DIN 19683, Teil 11	125,-	5.1.1	Unverfestigte und schwach verfestigte Gesteine	70,- bis 140,-
4.3.4	Bestimmung der Rohdichte nach DIN 19683, Teil 12	25,-	5.1.2	Stark verfestigte Gesteine	130,- bis 260,-
4.3.5	Bestimmung der Porengrößenverteilung (pF-Messungen) in Mineralböden nach DIN 19683, Teil 13 je Horizont und pF-Stufe Anmerkung zu lfd. Nr. 4 Bei Leistungen, die eine größere Anzahl gleichartiger Untersuchungen umfassen oder regelmäßig wiederkehren, können die einzelnen Gebührensätze, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, entsprechend dem Zeitaufwand bis zu 30 v.H. herabgesetzt werden.	100,- bis 120,-	5.2	Mikrofossilbestimmungen an Dünnschliffen	105,- bis 155,-
5	Paläontologische Arbeiten		5.3	Makrofaunistische Untersuchungen je nach Aufwand	20,- bis 330,-
5.1	Mikrofaunistische Untersuchungen mit Fossilanreicherung zur biostratigraphischen Bestimmung		5.4	Mikrofloristische Untersuchungen	70,- bis 175,-
			5.5	Wissenschaftliche Fossilbestimmungen und eingehende biostratigraphische, ökologische und fazielle Untersuchung einer Probe entsprechend Problemstellung und Fossilführung	275,- bis 2.200,-

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 1993  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Rainer Brüderle

### Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen Vom 15. Dezember 1993

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 2 und des § 80 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1992 (GVBl. S. 62), BS 223-1, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 201, BS 223-1-45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „als Angebot“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verpflichtet“, die Worte „in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Schulträger hat nach Auswertung der Befragung in seinem Errichtungsantrag darzulegen, daß der Besuch anderer Schularten in zumutbarer Entfernung gewährleistet bleibt.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ist die Eignung eines zukünftigen Schulstandortes

in einem geregelten Verfahren ermittelt und ergibt die Ermittlung des Elternwillens, daß die Nachfrage nach einer Integrierten Gesamtschule die Schülerzahl erreicht, die für die Errichtung einer Gesamtschule erforderlich ist, so kann das Anmeldeverfahren eingeleitet werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Beim Unterricht im Klassenverband soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler eingegangen werden.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Differenzierung in Leistungsgruppen findet wie folgt statt:
  1. In den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 7, spätestens ab Klassenstufe 8 und in den naturwissenschaftlichen Fächern, mindestens jedoch in den Fächern Physik und Chemie, ab Klassenstufe 9;
  2. zu Beginn der Klassenstufe 8 können in der zweiten Wahlpflichtfremdsprache zwei Leistungsebenen eingerichtet werden.

(4) Entscheidungen über die Fachleistungsdifferenzierung trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulausschuß. Eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung wird nach dem gleichen Verfahren auf Antrag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen und tritt erst für die Schüler in Kraft, für die noch keine Fachleistungsdifferenzierung in dem entsprechenden Fach erfolgt ist.“

5. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlpflichtunterricht ergänzt den Pflichtunterricht durch Unterrichtsangebote, die den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Schüler Rechnung tragen sollen. Ab Klassenstufe 7 umfaßt der Wahlpflichtunterricht für den einzelnen Schüler vier Wochenstunden. Der Schüler entscheidet sich entweder für die zweite Fremdsprache oder aber nach Maßgabe der Stundentafel für ein anderes vierstündiges Fach oder für zwei zweistündige Fächer. In der Klassenstufe 9 kann er im Rahmen des Angebots der Schule diese Wahl neu treffen.

(2) Auf Empfehlung der Klassenkonferenz kann ein Schüler am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 7 und, soweit dem keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen, am Ende des zweiten Halbjahres der Klassenstufe 7 nach Maßgabe der Stundentafel im Wahlpflichtbereich neu wählen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Zusammensetzung der Klassen in der Klassenstufe 5 soll auf der Grundlage der Halbjahreszeugnisse der Klassenstufe 4 der Grundschule auf eine möglichst ausgewogene Leistungsverteilung geachtet werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „oder ist eine Auswahl infolge des Absatzes 2 Satz 2 und 3 erforderlich“ gestrichen.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Schulleiter einer Integrierten Gesamtschule setzt im Benehmen mit den Schulen im Einzugsbereich einen Anmeldetermin fest, der vor dem für die Schulen des gegliederten Schulwesens geltenden Anmeldetermin liegt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder zusätzlich eingerichteten“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über Einstufung und Umstufung gelten die Bestimmungen des § 18 der Übergreifenden Schulordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung auf Vorschlag des Fachlehrers durch die Klassenkonferenz erfolgt, wobei nur die Lehrer stimmberechtigt sind, die den Schüler unterrichten.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### Aufsteigen und Wiederholen

(1) Jeder Schüler der Integrierten Gesamtschule steigt unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf. Für das Überspringen von Klassenstufen gilt § 39 der Übergreifenden Schulordnung.

(2) Am Ende der Klassenstufe 9 ist eine Versetzungsentcheidung nach § 61 der Übergreifenden Schulordnung mit der Maßgabe zu treffen, daß die Noten in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung entsprechend der jeweiligen Leistungsebene zu gewichten sind.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist zulässig. In besonderen Fällen kann unter Berücksichtigung der Lernentwicklung und des Leistungsvermögens eine Wiederholung empfohlen werden; die Empfehlung trifft die Klassenkonferenz gemäß § 8 Abs. 3 auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Eine Wiederholung der Klassenstufen 9 und 10 bei erreichtem Schulabschluß ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild des Schülers erwarten läßt, daß nach der Wiederholung ein weitergehender Schulabschluß erreicht werden kann.

(4) Für das freiwillige Zurücktreten innerhalb eines Schuljahres gilt § 40 der Übergreifenden Schulordnung.“

9. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz gemäß § 8 Abs. 3; sie orientiert sich bei den Klassenstufen 5 bis 7 an den Anforderungen der aufnehmenden Schulart und bei den Klassenstufen 8 bis 10 an den in den §§ 13 bis 15 festgelegten Abschlußprofilen.

10. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Klassen- oder Kursleiterkonferenz“ durch die Worte „Klassenkonferenz gemäß § 8 Abs. 3“ ersetzt.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12

#### Information der Eltern

In den Klassenstufen 8, 9 und 10 wird den Eltern halbjährlich gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt, welchen Abschluß der Sekundarstufe I der Schüler nach seinem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich erreichen kann. Die Mitteilung muß schriftlich erfolgen. Sie kann im Rahmen der verbalen Beurteilung nach § 16 erfolgen. Den Eltern ist eine Beratung anzubieten.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 4 ZVO“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 2 ZVO“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
    - „4. in den Fächern und Kursen mit drei Leistungsebenen auf der obersten Leistungsebene mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat,“.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 15. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - „(1) Die Leistungen werden mit den Noten 1 bis 6 und den jeweils entsprechenden Wortbezeichnungen (§ 48 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung) ausgewiesen; diese werden in den Klassenstufen 5 bis 8 durch eine verbale Beurteilung ergänzt. Eine verbale Beurteilung kann darüber hinaus auch in den Klassen 9 und 10 erfolgen. Werden bei den verbalen Beurteilungen Mitarbeit und Verhalten beurteilt, entfällt deren gesonderte Benotung.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Sonderregelung für die  
Integrierte Gesamtschule Kastellaun

Für die Integrierte Gesamtschule Kastellaun, in deren Einzugsgebiet es in zumutbarer Entfernung keine Hauptschule gibt, gelten folgende Sonderregelungen:

- 1. Die Integrierte Gesamtschule Kastellaun hat in den Klassenstufen 6 bis 10 die Schüler aufzunehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde nehmen und von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Hauptschule kommen

- oder zum Besuch einer Hauptschule verpflichtet sind.
- 2. Zur Vorbereitung der Fachleistungsdifferenzierung kann in der Klassenstufe 6 in den Fächern Mathematik und Englisch der Unterricht für besonders förderungsbedürftige Schüler in einem Förderkurs auf der unteren Leistungsebene erteilt werden.
- 3. Ab Klassenstufe 9 können zum Erwerb des Hauptschulabschlusses Profilklassen eingerichtet werden. Insoweit gilt für den Erwerb des Hauptschulabschlusses § 64, den Übergang in die Klassenstufe 10 der Integrierten Gesamtschule und in das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule § 29 und für den Übergang in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums § 27 der Übergreifenden Schulordnung.“
- 17. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a  
Geltung der Übergreifenden Schulordnung

Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten für Integrierte Gesamtschulen die Bestimmungen der Übergreifenden Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129, BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung.“

- 18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 1993  
Die Ministerin für Bildung und Kultur  
Rose Götte

**Landesverordnung  
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und  
die Durchführung eines Feststellungsverfahrens  
(Vergabeverordnung ZVS)  
Vom 16. Dezember 1993**

<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Vergabe von Studienplätzen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren</p> <p>§ 4 Besondere Erklärungspflichten</p> <p>§ 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verteilungsverfahren</p> <p>§ 6 Zulassungsantrag</p> <p>§ 7 Ablauf des Verfahrens</p> <p>§ 8 Verteilung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines Auswahlverfahren</p> <p>§ 9 Zulassungsantrag</p> <p>§ 10 Besonderer öffentlicher Bedarf</p> <p>§ 11 Ablauf des Verfahrens</p> <p>§ 12 Quoten</p>
---	--

§ 13	Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs	Anlage 1	In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
§ 14	Auswahl nach dem Grad der Qualifikation	Anlage 2	Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
§ 15	Landesquoten		
§ 16	Zurechnung zu den Landesquoten	Anlage 3	Ermittlung der Durchschnittsnote
§ 17	Auswahl nach Wartezeit	Anlage 4	Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
§ 18	Auswahl nach Härtegesichtspunkten		
§ 19	Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung	Anlage 5	Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten
§ 20	Auswahl für ein Zweitstudium		
§ 21	Ranggleichheit		

**Vierter Abschnitt  
Besonderes Auswahlverfahren**

§ 22	Zulassungsantrag
§ 23	Ablauf des Verfahrens
§ 24	Quoten
§ 25	Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
§ 26	Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
§ 27	Auswahl nach Bewerbungssemestern
§ 28	Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
§ 29	Ranggleichheit
§ 30	Auswahlgespräch
§ 31	Zulassung nach Auswahlgespräch
§ 32	Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Auswahlverfahrens
§ 33	Teilstudienplätze

**Zweiter Teil  
Feststellungsverfahren**

§ 34	Ausgestaltung
§ 35	Teilnahmeberechtigung
§ 36	Testtermin
§ 37	Antrag auf Teilnahme am Test
§ 38	Verteilung auf die Testorte, Ladung
§ 39	Angaben für die Auswertung des Tests
§ 40	Testabnahme
§ 41	Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
§ 42	Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
§ 43	Testbescheid

**Dritter Teil  
Sonstige Bestimmungen**

§ 44	Ausländerzulassung durch die Hochschulen
§ 45	Abschluß des Verfahrens
§ 46	Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

**Vierter Teil  
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 47	Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)
§ 48	Inkrafttreten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 295, BS Anhang I 101) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 und § 72 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird verordnet:

**Erster Teil  
Vergabe von Studienplätzen**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,
2. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens, Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an Hochschulen (außer Fachhochschulen) einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“  
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Hauptantrag“  
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
3. „Hilfsantrag“  
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. „Studienort“  
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. „Durchschnittsnote“  
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. „Teilstudienplatz“  
ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“  
eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. „deutsche Hochschule“  
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule,
9. „neue Länder“  
die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

## § 3

Frist und Form der Anträge,  
Ausschluß vom Verfahren

- (1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).
- (2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.
- (4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.
- (5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist

vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangswunsch, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides Statt nach § 4.

(6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

## § 4

## Besondere Erklärungspflichten

(1) Jeder Bewerber hat an Eides Statt zu versichern, daß er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens haben an Eides Statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit; im Fall des Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der neuen Länder erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991 und auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991.

## § 5

Zulassungsbescheid der  
Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Zweiter Abschnitt  
Verteilungsverfahren

## § 6

## Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

## § 7

## Ablauf des Verfahrens

(1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt (erste Verfahrensstufe). Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 v.H. der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

## § 8

## Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Besteht Ranggleichheit innerhalb der Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4, wird vorrangig berücksichtigt, wer seine einzige Wohnung oder Hauptwohnung in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt des Studienorts oder in einem daran angrenzenden Kreis oder in einer daran angrenzenden kreisfreien Stadt hat. Die Rangfolge innerhalb der Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wird zunächst nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Zur Erprobung kann für die Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1994 mit dem Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt werden, durch die eine Benennung für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, erfolgt. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 v.H. der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekanntzugeben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Für ein Vergabeverfahren kann nur ein Antrag gestellt werden. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

## Dritter Abschnitt

## Allgemeines Auswahlverfahren

## § 9

## Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

### § 10

#### Besonderer öffentlicher Bedarf

Der Bundesminister der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen er für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

### § 11

#### Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 18.

(3) Die nach Absatz 2 Ausgewählten läßt die Zentralstelle nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei der Auswahl für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder seinen Verzicht auf die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

### § 12

#### Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
    - a) 4 v.H. im Studiengang Pharmazie,
    - b) 5 v.H. in den übrigen Studiengängen,
  2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr 0,7 v.H. im Studiengang Pharmazie.
- Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 v.H. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium
  - a) 2 v.H. im Studiengang Pharmazie,
  - b) 3 v.H. in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 v.H. nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach Wartezeit vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet.

### § 13

#### Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben oder Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der

Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) erfüllt oder erbracht haben bis zur Dauer von drei Jahren,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wären oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muß spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

#### § 14

##### Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

#### § 15

##### Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 v.H. erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

#### § 16

##### Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

#### § 17

##### Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs

der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
  - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
  - b) die Ableistung eines Dienstes,
  - c) Krankheit,
  - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als

nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

#### § 18

##### Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

#### § 19

##### Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

#### § 20

##### Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerber

für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Wer vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in den neuen Ländern abgeschlossen hat, fällt nicht unter Satz 1.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

#### § 21 Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, daß bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

#### Vierter Abschnitt Besonderes Auswahlverfahren

##### § 22 Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewählten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von Bewerbern, die nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählen sind oder die sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewerben. Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen

zu sein, nimmt auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; die Auswahl in den Quoten, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen, ist ausgeschlossen.

(3) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

##### § 23 Ablauf des Verfahrens

(1) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 24 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 13,
2. Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 25,
4. Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 26,
5. Auswahl nach Bewerbungssemestern nach § 27,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 18.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, wer von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden ist. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch Ausgelosten teil, soweit sie nicht bereits auf Grund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudiengang wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

##### § 24 Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 4 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
  - a) 1,4 v.H. im Studiengang Medizin,
  - b) 0,3 v.H. im Studiengang Tiermedizin,
  - c) 1,3 v.H. im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 v.H. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 v.H. für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
  2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
  3. nach Bewerbungssemestern,
  4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzuge-rechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 und für die Zurechnung zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

#### § 25

##### Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 v.H. und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 v.H. eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Die Durchschnittsnote wird nach Anlage 3 ermittelt. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt. Durchschnittsnote und Testwert werden nach Anlage 5 Nr. 2 standardisiert.

(2) Fehlt der Nachweis der Durchschnittsnote oder ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,1, wird die Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu

sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

#### § 26

##### Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

#### § 27

##### Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in dem Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

(2) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991 oder es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.

(3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn Dienst geleistet worden ist,
5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsbere-

rechti gung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen die Erfüllung von Unterhaltspflichten, Krankheit oder sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben; Zeiten eines Dienstes bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

#### § 28

##### Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs

nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

#### § 29

##### Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, daß zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

#### § 30

##### Auswahlgespräch

(1) Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird unter den im Hauptantrag noch nicht Ausgewählten durch das Los bestimmt. Wer bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen hat oder innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen, oder sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewirbt, wird an der Auslosung nicht beteiligt.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnte, wird auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird nach seinen Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 28 Abs. 2 von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder der Gruppe der Professoren angehören. Die Leitung der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder; werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt sie, wer der einzelnen Auswahlkommission zugeteilt wird. Die

Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

### § 31 Zulassung nach Auswahl- gespräch

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden ist, wird von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht Ausgewählte erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

### § 32 Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Bestimmungen des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 19) und die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 setzt eine Zulassung durch die Zentralstelle oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule voraus.

### § 33 Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5 und 22 bis 32 gelten entsprechend. Das Verfahren ist mit Durchführung des zweiten Nachrückverfahrens abgeschlossen. § 46 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Hochschule für die Antragstellung von Absatz 1 Satz 1 abweichende Fristen bestimmen kann, die in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.

## Zweiter Teil Feststellungsverfahren

### § 34 Ausgestaltung

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test

durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

### § 35 Teilnahmeberechtigung

(1) Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen teilnehmen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges des besonderen Auswahlverfahrens besitzen oder die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges besuchen.

(2) Von der Teilnahme am Test ist ausgeschlossen, wer bereits an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat oder nach § 22 Abs. 2 Satz 2 am Vergabeverfahren beteiligt wird.

### § 36 Testtermin

(1) Der Test wird jährlich einmal abgenommen und findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

### § 37 Antrag auf Teilnahme am Test

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Test muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Im Antrag sind gewünschte Testorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(3) Stellt jemand mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

### § 38 Verteilung auf die Testorte, Ladung

(1) Wer am Test teilnimmt, wird entsprechend seinen Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der im Antrag angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, erfolgt die Verteilung an einen möglichst nahe gelegenen Testort.

(2) Können an einen Testort nicht alle Teilnehmer verteilt werden, die ihn im Antrag an gleicher Stelle angegeben

haben, werden sie entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt zur Testabnahme.

#### § 39

##### Angaben für die Auswertung des Tests

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Testteilnehmern mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungsämtern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwendet werden.

#### § 40

##### Testabnahme

(1) Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt dem Ministerium für Bildung und Kultur. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

#### § 41

##### Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten

Testergebnis gewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

#### § 42

##### Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, im nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Testtermin nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächsten Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugest. Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen das nach Satz 1 zugest. Testergebnis nur im Falle der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

#### § 43

##### Testbescheid

(1) Die Zentralstelle erläßt den Testbescheid. Testergebnis ist der nach Anlage 5 Nr. 1 ermittelte Testwert.

(2) Stellt sich nach Erlass des Testbescheides heraus, daß der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Testbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis auf das niedrigste in dem betreffenden Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 2 wird im Testbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Testbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

### Dritter Teil

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 44

##### Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht

nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

#### § 45

##### Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

#### § 46

##### Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hoch-

schule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

#### Vierter Teil

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 47

##### Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Auf Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. April 1991 auf dem Gebiet der neuen Länder erworben haben und ihren Wohnsitz am 8. November 1989 auf diesem Gebiet hatten, findet § 27 Abs. 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Gezählt werden nur Bewerbungen ab dem Wintersemester 1991/92.
2. Liegt eine erfolglose Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 um einen Studienplatz in dem beantragten Studiengang vor, wird die Zahl der Bewerbungssemester um die Zahl der nach § 17 Abs. 1 berechneten Wartezeithalbjahre bis zum Wintersemester 1991/92 erhöht.
3. Ist im Rahmen einer Bewerbung zum Wintersemester 1992/93 mit Erfolg geltend gemacht worden, daß eine Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 aus triftigem Grund unterblieben ist, findet Nummer 2 entsprechende Anwendung.

#### § 48

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1994 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin im November 1994.

(2) Die Vergabeverordnung ZVS vom 2. Juli 1993 (GVBl. S. 354, BS 223-45) tritt am 31. März 1994 außer Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 1993  
Der Minister für Wissenschaft  
und Weiterbildung  
J. Zöllner

Anlage 1  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 4)

In das Verfahren der Zentralstelle  
einbezogene Studiengänge

Studiengänge (ohne Fachhochschulstudiengänge) mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Architektur

Betriebswirtschaft

Biologie

Forstwirtschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

Informatik

Lebensmittelchemie

Medizin<sup>1</sup>

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft

Tiermedizin<sup>1</sup>

Volkswirtschaft

Zahnmedizin<sup>1</sup>

<sup>1</sup>In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

Anlage 2  
(zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

Zuordnung  
der Kreise und kreisfreien Städte  
zu den Studienorten

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden,

wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet - für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung -, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

## Rheinland-Pfalz

Studienorte	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
<b>Kreise</b>					
<b>Kreisfreie Städte</b>					
Frankenthal (Pfalz)	40	110	40	50	130
Kaiserslautern	0	100	40	70	90
Koblenz	100	0	140	60	100
Landau in der Pfalz	40	140	0	90	130
Ludwigshafen am Rhein	50	110	40	60	130
Mainz	70	60	90	0	120
Neustadt an der Weinstraße	30	120	20	70	120
Pirmasens	30	130	40	100	90
Speyer	50	130	30	80	140
Trier	90	100	130	120	0
Worms	50	100	50	40	120
Zweibrücken	40	120	60	110	80
<b>Landkreise</b>					
Ahrweiler	130	40	170	100	90
Altenkirchen (Westerwald)	140	40	170	90	130
Alzey-Worms	40	80	60	30	110
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90
Berncastel-Wittlich	90	60	130	100	30
Birkenfeld	30	80	90	90	40
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30
Cochem-Zell	90	40	130	80	60
Daun	110	60	150	100	50
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100
Germersheim	50	140	0	90	140
Kaiserslautern	0	100	40	70	90
Kusel	30	90	70	80	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100
Neuwied	110	10	150	70	100
Pirmasens	0	130	40	100	90
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100
Südliche Weinstraße	40	140	0	90	130
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110
<b>Angrenzende Kreise</b>					
<b>Hessen</b>					
<b>Kreisfreie Stadt</b>					
Wiesbaden	-	-	-	0	-
<b>Landkreise</b>					
Größ-Gerau	-	-	-	0	-
Main-Taunus-Kreis	-	-	-	0	-
<b>Land</b>					
Großherzogtum Luxemburg	-	-	-	-	0

## Anlage 3

(zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

## Ermittlung der Durchschnittsnote

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBL 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 (GMBL S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2), erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 1988 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBL 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz

- Nr. 226.2.1) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
  6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
  7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
  8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden, und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
  9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
  10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
  11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschluß-

- prüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen

Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 23. April 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 4  
(zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Meßzahl bei der  
Auswahl für ein Zweitstudium

1. Die Meßzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.
2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte |
| Noten „gut“ und „voll befriedigend“  | 3 Punkte |
| Note „befriedigend“                  | 2 Punkte |
| Note „ausreichend“                   | 1 Punkt  |
- Ist die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.
3. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

„Besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

„Sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

„Keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

„Zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

„Wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche

## Anlage 5

(zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, §§ 26 und 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

**Ermittlung des Testwerts und  
Standardisierung von Testwerten  
und Durchschnittsnoten**

## 1. Ermittlung des Testwerts

## 1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 34 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{sGP}$$

dabei ist  $\overline{GP}$  der Mittelwert und  $sGP$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

## 1.2 Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 1 wird als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vohundertsatz zugelost. Der Vohundertsatz bezeichnet den Anteil gleich guter oder schlechterer Testergebnisse. Auf der Grundlage dieses Vohundertsatzes wird im Vergabeverfahren entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach

Nummer 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerber der betreffenden Notengruppe berechnet, wobei jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens die Zahl 50 erreicht ist. Der Testwert ist der Wert, für den der zugeloste Vohundertsatz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

## 2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \overline{T}}{sT}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{N - \overline{N}}{sN}$$

dabei ist  $\overline{T}$  bzw.  $\overline{N}$  der Mittelwert und  $sT$  bzw.  $sN$  die Standardabweichung der Testwerte bzw. der Durchschnittsnoten aller Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswählerhebelich ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.

**Landesverordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts  
Vom 16. Dezember 1993**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), BS 2020-1, wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840),
2. § 3 der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I

- S. 121), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294),
3. § 11 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169),
4. § 27 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1 -29-), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), ist die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1975 (GVBl. S. 370, BS 453-34) außer Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 1993  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Rainer Brüderle

**Landesverordnung  
über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)  
Vom 16. Dezember 1993**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVBl. S. 140), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

vorgenommen werden, sind Kosten nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für den Kostenschuldner günstiger ist.

§ 4

§ 1

Für Amtshandlungen der Behörden der Wirtschaftsverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 LGebG zu erstatten.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 5. Juni 1975 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 4), BS 2013-1-27,
2. lfd. Nr. 15 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 30. Mai 1975 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1991 (GVBl. S. 409), BS 2013-1-38.

§ 3

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten

Mainz, den 16. Dezember 1993  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
R. Brüderle

**Besonderes Gebührenverzeichnis  
für die Behörden der Wirtschaftsverwaltung**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<b>Gewerbliche Genehmigungen</b>		1.1.13.2	Langfristige Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit (Dauergenehmigung) je nach Dauer sowie Art und Umfang des Betriebes	400,- bis 4.000,-
1.1	Gaststätten		1.2	Schaustellungen, Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen	
1.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder eines Beherbergungsbetriebes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes)	150,- bis 7.500,-	1.2.1	Erlaubnis für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen (§ 33 a der Gewerbeordnung)	45,- bis 3.000,-
1.1.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 des Gaststättengesetzes)	150,- bis 3.750,-	1.2.2	Für einmalige Vorführungen dieser Art	30,- bis 450,-
1.1.3	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes)	45,- bis 750,-	1.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte (§ 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung)	300,- bis 3.000,-
1.1.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 des Gaststättengesetzes)	45,- bis 450,-	1.2.4	Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele (§ 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung)	30,- bis 1.200,-
1.1.5	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9, 11 und 24 des Gaststättengesetzes)	30,- bis 300,-	1.2.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i der Gewerbeordnung)	300,- bis 6.000,-
1.1.6	Gestattung (§ 12 des Gaststättengesetzes)	30,- bis 1.500,-	1.2.6	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung	50,-
1.1.7	Bei besonderer wirtschaftlicher Bedeutung des Gegenstandes nach lfd. Nr. 1.1.1 bis 1.1.6	bis zu 300 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.1.1 bis 1.1.6	1.3	Pfandleihgewerbe	
1.1.8	Ausnahmezulassung nach § 6 Satz 2 des Gaststättengesetzes	30,- bis 150,-	1.3.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung)	150,- bis 1.500,-
1.1.9	Änderung der Betriebsräume oder der Betriebsart	30,- bis 3.000,-	1.3.2	Verlängern der Pfandverwendungsfrist und Ablieferungsfrist für Überschüsse (§ 9 Abs. 2, § 11 der Pfandleiherverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 - BGBl. I S. 1334 - in der jeweils geltenden Fassung)	30,- bis 60,-
1.1.10	Auflagen nach Erlaubniserteilung oder Anordnungen (§ 5 des Gaststättengesetzes)	30,- bis 450,-	1.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung)	150,- bis 2.000,-
1.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis (§ 15 des Gaststättengesetzes)	30,- bis 750,-	1.5	Versteigerergewerbe	
1.1.12	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 des Gaststättengesetzes)	30,- bis 750,-	1.5.1	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Versteigerung von fremden beweglichen Sachen oder fremden Rechten (§ 34 b Abs. 1 der Gewerbeordnung)	150,- bis 2.000,-
1.1.13	Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe (Veranstaltungen) nach § 21 Abs. 1 der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274, BS 711-7) in der jeweils geltenden Fassung		1.5.2	Besondere Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 der Gewerbeordnung)	300,- bis 4.000,-
1.1.13.1	Vorübergehende Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit (Einzelgenehmigung) je nach Dauer sowie Art und Umfang des Betriebes (Veranstaltung)	20,- bis 200,-			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.5.3	Erweiterung einer Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in eine Erlaubnis nach § 34 b Abs. 2 der Gewerbeordnung	150,- bis 2.000,-	1.9	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung)	30,- bis 75,-
1.5.4	Öffentliche Bestellung und Verteidigung von besonders sachkundigen Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung)	150,- bis 1.500,-	1.10	Reisegewerbe	
1.5.5	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerungsveranstaltung (§ 23 der Versteigererverordnung - VerstV - in der Fassung vom 1. Juni 1976 - BGBl. I S. 1345 - in der jeweils geltenden Fassung)	75,- bis 750,-	1.10.1	Erteilung der Reisegewerbekarte (§§ 55 und 55 d der Gewerbeordnung), Erweiterung oder Änderung der Handelsgegenstände	75,- bis 1.500,-
1.5.6	Ausnahmen von der Bestimmung, die Versteigerung zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 VerstV)	30,- bis 150,-	1.10.2	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 der Gewerbeordnung)	75,- bis 750,-
1.5.7	Ausnahmen von der Bestimmung, das Versteigerungsgut mindestens zwei Stunden zur Besichtigung freizugeben (§ 9 VerstV)	30,- bis 150,-	1.10.3	Nachträge, Zweitschriften	
1.5.8	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	30,- bis 300,-	1.10.3.1	Änderungen, Nachträge, Verlängerung von Befristungen	30,- bis 75,-
1.5.9	Ausnahmen von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	30,- bis 150,-	1.10.3.2	Auflagen (§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)	30,- bis 450,-
1.5.10	Erlaubnis zur Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)	30,- bis 150,-	1.10.3.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2, § 60 c Abs. 2 der Gewerbeordnung)	30,-
1.6	Erteilung der Erlaubnis für Makler, Bauträger und die sonstigen von § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung erfaßten Gewerbetreibenden	150,- bis 4.500,-	1.10.4	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung)	15,- bis 75,-
1.7	Gewerbeuntersagung		1.10.5	Zulassung von Ausnahmen	
1.7.1	Untersagung der Ausübung eines Gewerbes (§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung)	75,- bis 3.000,-	1.10.5.1	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 der Gewerbeordnung)	15,- bis 150,-
1.7.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung)	75,- bis 750,-	1.10.5.2	von dem Verbot der Ausübung der in § 55 e Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 der Gewerbeordnung)	15,- bis 75,-
1.7.3	Wiedergestattung der Ausübung eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung)	75,- bis 750,-	1.10.5.3	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke und des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und f der Gewerbeordnung)	15,- bis 75,-
1.8	Besondere Gestattungen		1.10.5.4	für einzelne im Reisegewerbe sonst verbotene Tätigkeiten (§ 56 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung)	30,- bis 150,-
1.8.1	Besondere Gestattungen nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung	30,- bis 75,-	1.10.6	Untersagung der Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 3 der Gewerbeordnung)	50,- bis 200,-
1.8.2	Gestattung der Stellvertretung in besonderen Fällen (§ 47 der Gewerbeordnung)	30,- bis 75,-	1.10.7	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 der Gewerbeordnung)	50,- bis 200,-
			1.10.8	Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung)	30,- bis 200,-
			1.10.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung)	50,- bis 500,-	2.4	Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung	20,-
1.11	Rücknahme oder Widerruf von Erlaubnissen nach der Gewerbeordnung (§§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)	30,- bis 750,-	3	<b>Handwerkswesen</b>	
1.12	Vollzug des Blindenwarenertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in der jeweils geltenden Fassung	gebührenfrei	3.1	Erteilung der Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 und § 9 der Handwerksordnung)	300,- bis 3.000,-
1.13	Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste		3.2	Untersagung der Handwerksausübung (§ 16 Abs. 3 der Handwerksordnung)	100,- bis 500,-
1.13.1	Festsetzung (§ 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		3.3	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes der Handwerkskammer (§ 108 Abs. 4 der Handwerksordnung)	80,-
1.13.1.1	einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	300,- bis 3.000,-	3.4	Landesinnungsverbände	
1.13.1.2	eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes	150,- bis 1.500,-	3.4.1	Genehmigung der Satzung (§ 80 der Handwerksordnung)	150,- bis 450,-
1.13.1.3	eines Volksfestes	75,- bis 750,-	3.4.2	Genehmigung der Satzungsänderung (§ 80 der Handwerksordnung)	100,- bis 300,-
1.13.2	Festsetzung für zwei Jahre oder für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 69 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung)		3.4.3	Ausnahme von der Bestimmung, innerhalb eines Landes nur einen Landesinnungsverband für dasselbe Handwerk oder für sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehende Handwerke zu bilden (§ 79 Abs. 2 der Handwerksordnung)	100,- bis 300,-
1.13.2.1	einer Messe oder Ausstellung	450,- bis 4.500,-	3.4.4	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 83 Abs. 1 Nr. 3, § 66 der Handwerksordnung)	80,-
1.13.2.2	eines Marktes oder Volksfestes	750,- bis 7.500,-	3.5	Genehmigung von Unterstützungskassen der Handwerksinnungen	50,- bis 150,-
1.13.3	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung)		3.6	Anerkennung einer ausländischen Handwerksprüfung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 - BGBl. I S. 269 - in der jeweils geltenden Fassung)	50,- bis 250,-
1.13.3.1	einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	75,- bis 750,-	3.7	Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied oder Wiedererteilung der Anerkennung (§ 20 Abs. 1 und 3 der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 - BGBl. I S. 2095 - in der jeweils geltenden Fassung)	150,- bis 250,-
1.13.3.2	eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes oder eines Volksfestes	30,- bis 300,-	4	<b>Berufsbildung</b>	
1.13.4	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§ 69 b Abs. 2 der Gewerbeordnung)		4.1	Verlängerung der Frist für die Erlaubnis zur Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) nach dem Tode des Auszubildenden (§ 22 Abs. 4 der Handwerksordnung)	50,- bis 200,-
1.13.4.1	einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	150,- bis 1.500,-	4.2	Widerrufliche Zuerkennung der	
1.13.4.2	eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes oder eines Volksfestes	75,- bis 750,-			
2	<b>Gewerberegister, Geschäftsbücher</b>				
2.1	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	8,- bis 15,-			
2.2	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, um	8,-			
2.3	Beglaubigung der Seitenzahl oder Bestätigung des Abschlusses von Geschäftsbüchern und sonstigen gewerblichen Urkunden	8,- bis 30,-			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4.3	fachlichen Eignung als Ausbilder (§ 76 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 22 Abs. 3 der Handwerksordnung)	50,- bis 200,-	6.1	Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in der jeweils geltenden Fassung	
5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 24 des Berufsbildungsgesetzes, § 24 der Handwerksordnung)	60,- bis 120,-	6.2	Genehmigung nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	100,- bis 400,-
5.1	Versicherungswesen		7	Genehmigung nach § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes	100,- bis 5.000,-
5.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes - VAG - in der Fassung vom 17. Dezember 1992 - BGBl. 1993 I S. 2 - in der jeweils geltenden Fassung)	80,- bis 1.600,-	7.1	Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 13. April 1949 (GVBl. S. 143, BS 711-1) in der jeweils geltenden Fassung	
5.2	Genehmigung der		7.1.1	Abbaugenehmigung	
5.2.1	Änderung eines Geschäftsplanes durch das Versicherungsunternehmen oder durch die Versicherungsaufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1 VAG)	80,- bis 800,-	7.1.1	bis 100 Ar je Ar	1,-
5.2.2	Satzung (§ 13 Abs. 1 VAG)	80,- bis 800,-	7.1.2	mindestens	20,-
5.2.3	Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14 VAG)	80,- bis 800,-	7.1.3	von 101 bis 150 Ar	120,-
5.2.4	Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen (§§ 44 a und 53 a VAG)	80,- bis 800,-	7.1.4	von 151 bis 200 Ar	130,-
5.2.5	Vermögensübertragung auf eine Aktiengesellschaft oder ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (§§ 44 b, 44 c und 53 a VAG)	80,- bis 800,-	7.1.5	von 201 bis 300 Ar	140,-
5.2.6	Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43 Abs. 2 VAG)	80,- bis 800,-	7.2	je weitere angefangene 100 Ar	10,-
5.3	Untersagung des Geschäftsbetriebes (Widerruf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb) und Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten (§§ 87 und 81 VAG)	80,- bis 800,-	7.3	Verarbeitungsgenehmigung	50,- bis 100,-
5.4	Freistellung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von der Aufsicht über die laufende Verwaltung (§ 157 a Abs. 1 VAG)	80,- bis 800,-	8	Versandgenehmigung	50,- bis 100,-
6	Genehmigungen nach dem		9	Genehmigung nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung	100,- bis 5.000,-
			10	Prüfung von Wägern in nicht-öffentlichen Wägebetrieben	Es wird die in der Eich- und Beglaubigungs-kostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Gebühr für die Prüfung von Wägern an öffentlichen Waagen erhoben.
				Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 1 der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 - RGBl. I S. 763; 1932 I S. 424 - in der jeweils geltenden Fassung)	50,- bis 500,-

## Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/1994 Vom 22. Dezember 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 295, BS Anhang I 101) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 5 des Staatsvertrages von 1992 über die Vergabe von Studienplätzen wird nach Anhören der Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz verordnet:

### § 1

#### Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Für die Zulassung von Studienanfängern zum Sommersemester 1994 gelten an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängern zum Sommersemester 1994 an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz bereits daraus ergeben, daß in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/1993 vom 7. Juli 1993 (GVBl. S. 374, BS 223-55) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Verordnung unberührt. Dies gilt jedoch nicht für den Studiengang Betriebswirtschaft IV - Berufintegrierendes Studium - an der Abteilung Mainz II der Fachhochschule Rheinland-Pfalz.

(3) Studienplätze, die in Studiengängen, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind, für das Sommersemester 1994 zusätzlich zu den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Zulassungszahlen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verfügbar werden, sind von der Hochschule unverzüglich an die Zentralstelle zur zentralen Vergabe nachzumelden. Über Nachmeldungen nach Satz 1 ist das Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung von der Hochschule zu unterrichten.

### § 2

#### Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerber, die zum Sommersemester 1994

1. an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Medizin, Pharmazie, Psychologie und Zahnmedizin,
2. an der Universität Kaiserslautern in den Studiengängen Architektur, Biologie, Lebensmittelchemie und Wirtschaftsingenieurwesen,
3. an der Universität Koblenz-Landau in dem Studiengang Psychologie,
4. an der Universität Trier in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre,
5. an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz
  - Abteilung Kaiserslautern in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Ingenieurinformatik/Elektrotechnik, Ingenieurinformatik/Maschinenbau, Maschinenbau,
  - Abteilung Ludwigshafen in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen,
  - Abteilung Mainz II in den Studiengängen Betriebswirtschaft I bis IV,
  - Abteilung Worms in den Studiengängen Betriebswirtschaft VI

in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 1994 für das Sommersemester 1994 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in dem Studiengang Medizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerber zugelassen werden, die die Ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 1993  
Der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung  
Prof. Dr. J. Zöllner

Anlage 1  
(zu § 1 Abs. 1)

Zulassungszahlen für Studienanfänger

<b>A. Johannes Gutenberg-Universität Mainz</b>		Maschinenbau	62
I.	Studiengänge, deren Studienziel nicht auf eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gerichtet ist:	Sozialarbeit	40
	1. Anthropologie	Sozialpädagogik	40
	2. Betriebswirtschaftslehre/Diplom	2. Abteilung Ludwigshafen	
	3. Biologie	Betriebswirtschaft I	27
	4. Kunstgeschichte	Betriebswirtschaft II	
	5. Medizin	- Marketing	20
	6. Pharmazie	- Personal- und Ausbildungswesen	20
	7. Psychologie	Betriebswirtschaft III	40
	- Nebenfach -	Betriebswirtschaft IV	40
	8. Publizistik	Wirtschaftsingenieurwesen	25
	9. Rechtswissenschaft/Staatsprüfung	3. Abteilung Mainz I	
	10. Volkswirtschaftslehre/Diplom	Architektur	47
	11. Wirtschaftspädagogik	Bauingenieurwesen	85
	12. Zahnmedizin	Edelstein- und Schmuckdesign	21
		Kommunikationsdesign	61
II.	Studiengänge, deren Studienziel auf eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien gerichtet ist:	4. Abteilung Mainz II	
	Biologie	Betriebswirtschaft I bis IV	80
		Betriebswirtschaft IV	
		- Berufsintegrierendes Studium -	50
<b>B. Fachhochschule Rheinland-Pfalz</b>		5. Abteilung Trier	
1.	Abteilung Koblenz	Kommunikationsdesign	24
	Bauingenieurwesen	Modedesign	30
	Betriebswirtschaft I	6. Abteilung Worms	
	Betriebswirtschaft II	Betriebswirtschaft V	47
	Elektrotechnik	Betriebswirtschaft VI	
	- Vollzeitstudium	- Handel	26
	- Berufsintegrierendes Studium -	- European Business Management	27
		Betriebswirtschaft VII	39
		Betriebswirtschaft VIII	61

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Universität Mainz</b>									
Betriebswirtschaftslehre	163	82	163	82	163	82	163		
Medizin	217	214	210	179	170	169	191	190	189
Pharmazie	42	41	39	38	38	38			
Psychologie/Diplom	84	0	71	0	59	0	48		
Zahnmedizin	60	58	56	54	48	48	48	48	48
<b>Universität Kaiserslautern</b>									
Architektur	132	0	122	0					
Biologie									
- Diplom	88	0	83	0	77	0	66	0	
- Lehramt an Gymnasien	13	0	13	0	12	0	11	0	
- Lehramt an Realschulen	1	0	0	0	0	0			
Lebensmittelchemie	15	0	15	0	14	0	14	0	
Wirtschaftsingenieur- wesen	276	0	259	0					
<b>Universität Koblenz-Landau</b>									
Psychologie	83	0							
<b>Universität Trier</b>									
Betriebswirtschaftslehre	180	0	180	0	180	0	180		
<b>Fachhochschule Rheinland-Pfalz</b>									
<b>Abteilung Kaiserslautern</b>									
Architektur	101		101						
Bauingenieurwesen	92	92							
Elektrotechnik	125	125							
Ingenieurinformatik/ Elektrotechnik	64	64							
Ingenieurinformatik/ Maschinenbau	50	50							
Maschinenbau	122	122							
<b>Abteilung Ludwigshafen</b>									
Wirtschafts- ingenieurwesen				50					
<b>Abteilung Mainz II</b>									
Betriebswirtschaft I bis IV	172	95	136	105					
<b>Abteilung Worms</b>									
<b>Betriebswirtschaft VI</b>									
- Handel				21					
- European Business Management				21					

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

1 Y 3231 A

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

**Landesverordnung**  
**über die Festsetzung der Ausbildungsplatz- und Fachrichtungshöchstzahlen für den Vorbereitungsdienst**  
**für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren**  
**landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst**  
**sowie für den höheren Pflanzenschutzdienst im Jahr 1994**  
Vom 21. Dezember 1993

Auf Grund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), BS 2030-1, wird verordnet:

**§ 1**  
Grundsatz

Für die Zulassung von Bewerbern zum Vorbereitungsdienst

1. für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst zum 1. Mai 1994,
2. für den höheren Pflanzenschutzdienst zum 1. August 1994

werden Ausbildungsplatz- und Fachrichtungshöchstzahlen sowie eine Bedarfsfachrichtung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 festgesetzt.

**§ 2**  
Ausbildungsplatzhöchstzahlen

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst gemäß

- |              |    |  |
|--------------|----|--|
| 1. § 1 Nr. 1 | 7, |  |
| 2. § 1 Nr. 2 | 2. |  |

**§ 3**  
Fachrichtungshöchstzahlen,  
Bedarfsfachrichtung

(1) Die Fachrichtungshöchstzahlen betragen in der Fachrichtung

- |   |    |
|---|----|
| 1. Landbau - Produktionstechniken           | 2, |
| 2. Landbau - Betriebswirtschaft             | 1, |
| 3. Weinbau                                  | 2, |
| 4. Gartenbau                                | 1, |
| 5. Ländliche Haus- und Ernährungswirtschaft | 1, |
| 6. Pflanzenschutzdienst                     | 2. |

(2) In der Fachrichtung „Weinbau“ wird ein Ausbildungsplatz wegen öffentlichen Bedarfs an einen Bewerber mit besonderen Kenntnissen in Betriebswirtschaft und Marktforschung vergeben. Die Bedarfsfachrichtungszahl ist in der Fachrichtungshöchstzahl „Weinbau“ enthalten.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 1993  
Der Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten  
Karl Schneider

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 60,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1 - 3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (06131) 164767